

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung
der Dreifeldsporthalle des Schulverbandes Probstei in Schönberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2024 (GVOBl. S. 957) in Verbindung mit § 49 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. S. 39 ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.01.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 17) und § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992 S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2024 (GVOBl. S. 934) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsvertretung vom 08.04.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Sporthalle dient in erster Linie dem Schulsport der Grundschule „An den Salzwiesen“ und der Gemeinschaftsschule Probstei. Zur Sporthalle gehören sämtliche Hallenteile, die Turnhalle und die Funktionsräume (Gänge, Umkleiden, Sanitäreinrichtungen, Fitnessraum, Essensausgabe usw.).
- (2) Darüber hinaus wird sie unter Beachtung des § 49 Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der zurzeit geltenden Fassung und nach Maßgabe der §§ 2 ff dieser Satzung zur Benutzung durch Dritte überlassen, sofern die Belange und Interessen der Schulen oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Nutzer*innen / Antragstellung

- (1) Die Sporthalle kann ausnahmsweise auch zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken nach § 1 Abs. 1, auf schriftlichen Antrag, überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung der Sporthalle besteht nicht.
- (2) Der Schulverband Probstei überlässt die Sporthalle insbesondere
 - a. Sportvereinen und –verbänden
 - b. Schulen
 - c. Kindertagesstätten
 - d. Bildungseinrichtungen
 - e. Vereinen und Institutionen der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Probstei
 - f. Trägern gemeinnütziger, mildtätiger und wohltätiger Ziele
 - g. Träger der Jugendhilfe
 - h. Kinder- u. Jugendhaus Schönberg / OGTSzur Benutzung in der unterrichtsfreien Zeit.
- (3) Auswärtige Vereine und Institutionen können berücksichtigt werden, sofern freie Nutzungszeiten zur Verfügung stehen.
- (4) Eine Nutzung für private Nutzungszwecke ist ausgeschlossen.
- (5) Die Antragstellung soll mindestens vier Wochen vor der Benutzung schriftlich unter Angabe des Nutzungszweckes erfolgen.
- (6) Die Antragstellung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular über das Sekretariat der Gemeinschaftsschule Probstei.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Für die außerschulische Nutzung bedarf es einer schriftlichen Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit der Schulleiterin / dem Schulleiter der Grundschule „An den Salzwiesen“ und der Schulleiterin / dem Schulleiter der Gemeinschaftsschule Probstei. Im Falle einer Nichtbeachtung wird der entstandene Schaden zuzüglich des Dreifachen der üblichen Entgelte fällig.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Der Widerruf ist unter anderem zulässig, wenn wiederholt gegen die Nutzungsregelungen verstoßen wird, erteilte Auflagen nicht erfüllt werden oder der begründete Verdacht besteht, dass die Nutzung nicht entsprechend der Genehmigung erfolgen soll. Im Widerrufsfall ist der Schulverband Probstei zur Leistung einer Entschädigung oder sonstigen Ersatzleistung nicht verpflichtet.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Nutzungs- u. Entgeltordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung der Sporthalle ausgeschlossen werden.
- (4) Die Nutzerin oder der Nutzer kann jederzeit durch schriftliche Erklärung von der Nutzung zurücktreten. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4

Nutzungsverhältnis

- (1) Den Nutzerinnen und Nutzern nach § 2 Abs. 2 und 3 steht die Sporthalle grundsätzlich nur außerhalb der Schulzeiten ab 16 Uhr bis spätestens 22 Uhr zur Verfügung. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden. In der Nutzungszeit nach Satz 1 sind die Zeiten für das Aufräumen und Reinigen eingeschlossen. Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der Nutzungszeit geräumt ist.
- (2) Während der schleswig-holsteinischen Schulferien, den gesetzlichen Feiertagen sowie den beweglichen Ferientagen bleibt die Sporthalle grundsätzlich geschlossen. Das Sekretariat der Gemeinschaftsschule Probstei führt Übersichten über die Nutzungen (Belegungspläne). Nutzungen dürfen nur entsprechend dieser Belegungspläne erfolgen. Über Ausnahmen und Abweichungen entscheidet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
- (3) Die Überlassung der Sporthalle kann auf einzelne Wochentage und auf bestimmte Räume oder bestimmte Hallenteile beschränkt werden. Die Sporträume, die benutzt werden dürfen, werden mit der Nutzungsgenehmigung unter Angabe der Nutzungszeit mitgeteilt. Das Betreten anderer Räume, mit Ausnahme der Sanitäreinrichtungen, ist nicht gestattet.
- (4) Übernachtungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5

Umfang der Benutzung

- (1) Sämtliche zur Nutzung überlassene Räumlichkeiten, Sportgeräte, Außenanlagen etc. werden in einem ordnungsgemäßen Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich dem Schulverband Probstei gemeldet werden.
- (2) Die Sporthalle, ihre Räumlichkeiten und die Außenanlagen dürfen nur für den genehmigten Zweck und in der zugewiesenen Nutzungszeit benutzt werden.
- (3) Die Regelungen der Hallenordnung sind zu beachten.
- (4) Die vorhandenen Einrichtungs- und Sportgegenstände, die Umkleiden sowie die Sanitäreinrichtungen werden mit überlassen.
- (5) Notwendige Änderungen am bestehenden Zustand der Sporthalle, zum Beispiel Auf- und Abbau der Sportgeräte, müssen durch den*die Nutzer*in vorgenommen werden; nach Ende der Veranstaltung ist der alte Zustand wiederherzustellen.
- (6) Beschädigungen sind unverzüglich dem Schulverband Probstei oder deren Beauftragten zu melden.

- (7) Sämtliche zur Nutzung überlassene Räume sind besenrein sowie in einem aufgeräumten Zustand, so wie sie auch zur Nutzung überlassen wurden, zu hinterlassen. Bei groben Verschmutzungen sind die Böden nass zu reinigen.
- (8) Auf dem gesamten Schulgelände und in der Sporthalle gilt ein Rauch-, Cannabis- und Alkoholverbot. Auf Antrag kann der Schulverband Probstei Ausnahmen vom generellen Alkoholverbot gestatten (z.B. im Sinne des § 4 Abs. 12 SchulG).
- (9) Die Nutzerin oder der Nutzer hat bei außerschulischen Veranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass für Raucherinnen und Raucher außerhalb des Schulgeländes Behältnisse zur Entsorgung der Zigarettenreste aufgestellt werden. Die Behältnisse sind unverzüglich nach der Veranstaltung durch die Nutzerin oder den Nutzer zu entfernen.
- (10) Das Mitbringen und Ausstellen von Tieren und das Aufstellen und Anbringen von Werbeplakaten jeglicher Art in der Sporthalle und auf dem gesamten Schulgelände ist verboten. Parteiunabhängige Veranstaltungshinweise und Werbeplakate sind während der Mietzeit erlaubt, müssen jedoch vor Abgabe der Räumlichkeiten wieder entfernt werden.
- (11) Die Nutzung von Haftmitteln jeglicher Art (z.B. Handballharz) ist untersagt. Zuwiderhandlungen können zu einem Nutzungsverlust führen. Entsprechende Schäden wären dann auf Kosten des Verursachers zu erstatten.

§ 6

Nutzungsentgelte

- (1) Für die Nutzung der Sporthalle werden für den beantragten bzw. zur Verfügung gestellten Nutzungszeitraum folgende privatrechtliche Entgelte erhoben. Vor- und Nachbereitungszeiten gelten als Nutzungszeiten.

Raum	Entgelt je angefangene Stunde	Entgelt je Tag (ab sechs Stunden)
Dreifeldhalle A, B oder C	20 €	100 €
Dreifeldhalle A bis C	40 €	200 €
Dreifeldhalle A, B oder C mit Tribüne	60 €	300 €
Dreifeldhalle A bis C mit Tribüne	80 €	400 €
Turnhalle	20 €	100 €
Turnhalle mit Tribüne	25 €	125 €
Fitnessraum	20 €	100 €

- (2) Bei der Erhebung eines Eintrittsgeldes von mehr als 6,00 € ist das Fünffache der aufgeführten Entgelte zu zahlen. Sportvereine sowie –verbände sind von diesem Entgelt befreit.
- (3) Für die Nutzung von Sporträumen wird für zusätzliche Personalkosten der Schulhausmeister*innen bzw. Hallenwarte ein Zuschlag von 30,00 € je angefangene Stunde erhoben.
- (4) Mit Vereinen und Institutionen aus den Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Probstei kann die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher Sondervereinbarungen mit geringeren Gebühren vereinbaren.

§ 7

Weitere Kosten

- (1) Die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und gegebenenfalls Geräte, Werkzeuge und Maschinen sofern sie nicht in § 6 erwähnt sind, sowie die Bereitstellung von vorhandenen Parkplätze sind in den Entgelten enthalten.
- (2) Kommt der*die Benutzer*in der Reinigungspflicht gemäß § 5 Abs.7 nicht nach, wird für die Reinigung ein Entgelt der tatsächlich entstandenen Reinigungskosten erhoben.
- (3) Die Kosten für die Schnee- und Eisbeseitigung werden entsprechend dem tatsächlich entstandenen Arbeitsaufwand dem*der Benutzer*in nach Ende der Benutzung in Rechnung gestellt.
- (4) Reinigungskosten und Kosten für die Schnee- und Eisbeseitigung fallen nicht unter die Befreiungen gemäß § 10, ggf. werden diese bei verschiedenen Benutzer*innen anteilmäßig in Rechnung gestellt. Als Ausnahme von dieser Regelung gilt jedoch die Befreiung für die Schulen und Bildungseinrichtungen.

§ 8

Umsatzsteuer

Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird zusätzlich zu den nach dieser Entgeltordnung bestimmten Entgelten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes den betroffenen Benutzer*innen auferlegt.

§ 9

Zahlungspflicht und Zahlungszeitpunkt

- (1) Das zu zahlende Entgelt wird in der Nutzungsgenehmigung festgelegt. Das zu zahlende Entgelt ist bis spätestens 7 Tage vor der Benutzung auf das in der Nutzungsgenehmigung angegebene Konto der Amtskasse Probstei zum angegebenen Verwendungszweck zu zahlen.
- (2) Etwaige Kosten gemäß § 7 Abs. 2 und 3 werden nach erfolgter Nutzung in Rechnung gestellt.
- (3) Nutzer*innen können durch Erklärung vom Vertrag jederzeit zurücktreten. Die Kosten betragen
 - bis 7 Tage vorher 0 % des Entgelts,
 - bis 3 Tage vorher 80 % des Entgelts,
 - bis zum Tag der Nutzung oder bei Nichterscheinen 100 % des Entgelts.

§ 10

Befreiungen

- (1) Von der Zahlung eines Entgeltes bei der Nutzung der Sporthalle sind ausgenommen:
 - Schul- und Fördervereine der Schulen des Schulverbandes Probstei
 - Schulen für schulinterne Veranstaltungen.
- (2) Für Veranstaltungen die im besonderen Interesse des Schulverbandes Probstei liegen, kann das Nutzungsentgelt ermäßigt oder der*die Nutzer*in von der Zahlung befreit werden. Eine Entscheidung hierüber trifft die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (3) Es können abweichend von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, in Abstimmung mit der Verbandsvertretung und der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers,

längerfristige Nutzungsverträge mit pauschalen Regelungen geschlossen werden (z.B. TSV Schönberg, Verbände für widerkehrende Veranstaltungen und Nutzungen).

§ 11

Haftung und Schadenersatz

- (1) Der*Die Benutzer*in haftet für alle entstandenen Schäden, die dem Schulverband Probstei an den überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen, und sonstigen zur Nutzung überlassenen Gegenständen sowie an den Außenanlagen durch deren Nutzung entstehen.
- (2) Der*Die Benutzer*in ist verpflichtet, den Schulverband Probstei von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der Räumlichkeiten und der überlassenen Gegenstände durch Dritte gestellt werden könnten. Auch ist der Schulverband Probstei von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiter*innen, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher*innen seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehen.
- (3) Der*Die Benutzer*in verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Schulverband Probstei und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulverband Probstei.
- (4) Im Rahmen der Antragstellung weist der*die Benutzer*in nach, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung des Schulverbandes Probstei als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 12

Hausrecht

- (1) Die Schulleiterin / der Schulleiter, die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher, die Hausmeisterin / der Hausmeister oder andere Beauftragte des Schulträgers üben das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, den überlassenen Bereich jederzeit zu betreten.
- (2) Ihren Anweisungen, die sich auf die Einhaltung der Hallenordnung oder dieser Satzung beziehen, ist Folge zu leisten. Personen, die sich diesen Anweisungen widersetzen, kann die weitere Nutzung mit sofortiger Wirkung versagt werden. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Vorgaben des Schulverbandes Probstei in Bezug auf energieeffizientes Verhalten (korrektes Heizen, sparsamer Stromverbrauch, usw.) sowie der Vermeidung von Müll (Thema ZeroWaste) sind einzuhalten.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet auf gesonderten Antrag die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher.

§ 13

Sonstige Verpflichtungen

- (1) Der*die Benutzer*in hat dem Schulverband Probstei für die Nutzungsdauer eine verantwortliche voll geschäftsfähige Person zu benennen. Diese hat während der gesamten Nutzungsdauer anwesend zu sein.
- (2) Der*die Benutzer*in ist dafür verantwortlich, dass
 - die Ordnung aufrechterhalten bleibt,
 - die aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, brandschutz- (Brandwache/Rauchmelder), sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden,

- alle erforderlichen Anmeldungen vorgenommen werden, insbesondere bei Behörden und Urheberrechtsgesellschaften (GEMA usw.),
 - die Verbote zum Rauchen sowie zum Cannabis- und Alkoholverzehr eingehalten werden,
 - das Verbot zum Mitbringen und Ausstellen von Tieren sowie das generelle Werbeverbot eingehalten werden,
 - Müll und Abfälle nach Beendigung der Nutzung mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden,
 - Licht auszuschalten,
 - Fenster und Türen nach Nutzungsbeendigung verschlossen werden,
 - der Ausschluss Unbefugter vom Betreten der Liegenschaften gewährleistet ist,
 - das Parkverbot auf dem Schulhof an Schultagen eingehalten wird.
- (3) Das Nichteinhalten dieser Verpflichtungen kann zum Verbot der Nutzung der Einrichtungen führen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft.

24217 Schönberg, 10.04.2025

Schulverband Probstei
gez.

Lutz Schlüsen
Verbandsvorsteher (Siegel)